

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

**vom 26.06.2008, zuletzt geändert am 27.11.2018**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), der §§ 2, 11, 13, 14, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen in der Sitzung am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Reutlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach den Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Satzung.
- (2) Diese Gebührensatzung ist nicht anzuwenden, soweit Gesetze und Verordnungen besondere Gebührevorschriften enthalten oder die Stadt besondere Gebührensatzungen erlassen bzw. besondere Gebührensätze festgelegt hat.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und der Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

### § 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadensachen,
  2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
  6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Satzung sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
1. das Land Baden-Württemberg;
  2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
  3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlage 1, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt, und nach Anlage 3 zu dieser Satzung sind außerdem befreit:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
  2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

- (4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
- (5) Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (6) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die in den Gebührenverzeichnissen weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

## **§ 5 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

## **§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig, es sei denn, die Stadt Reutlingen hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (3) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  1. Gebühren für Telekommunikation,
  2. Reisekosten,

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
  7. Gebühren für Übersetzungen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung) in ihrer bisherigen Fassung sowie Anlage 4 zu § 1 Abs. 1 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Oberbürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Ausgefertigt!

Reutlingen, 27.06.2008

Bürgermeisteramt

gez.

Barbara Bosch  
Oberbürgermeisterin

	<b>vom</b>	<b>Anzeige an das Regierungspräsidium</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt</b>	
			<b>vom</b>	<b>Nr.</b>
Satzung	26.06.2008	09.07.2008	04.07.2008	Nr. 26
1. Änderung	20.11.2008	17.12.2008	28.11.2008	Nr. 47
2. Änderung	30.03.2010	15.04.2010	09.04.2010	Nr. 14
3. Änderung	15.11.2012	17.12.2012	30.11.2012	Nr. 47
4. Änderung	31.07.2015	12.08.2015	07.08.2015	Nr. 31
5. Änderung	01.03.2018	28.03.2018	23.03.2018	Nr. 12
6. Änderung	27.11.2018	20.12.2018	14.12.2018	Nr. 50

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

**Anlage 1  
zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung**

**Gebührenverzeichnis  
für öffentliche Leistungen der Stadt Reutlingen  
für die gesamte Stadtverwaltung**

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.	<b>Ablehnung</b> eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung (§ 4 Abs. 4 der Satzung)  wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 14,00 €  gebührenfrei
2.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 10.000,00 €
3.	<b>Anträge</b> Bearbeitung eines mündlichen oder schriftlichen Antrags, der von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden ist, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 118,00 €
4.	<b>Auskunft</b> (ohne Melderecht) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung gebührenfrei	5,00 bis 1.187,00 €
5.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vor- schriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 1.187,00 €
6.	<b>Bescheinigung, Bestätigung</b> Zeugnis, Attest, Ausweis jeglicher Art (auch Zweit- und Mehrfertigung), soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 118,00 €
7.	<b>Fotokopien</b> (ausgenommen am Großflächengerät) je Seite	1,00 €
8.	<b>Scan (Format DIN A3 und DIN A4)</b> je Vorgang	1,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
9.	<b>Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Konzession, Bewilligung und dgl. aller Art,</b> soweit nichts anderes bestimmt ist	14,00 bis 1.187,00 €
10.	<b>Gutachten (Augenschein)</b> Ohne Gutachten durch Gutachterausschuss - nach dem Wert des Gegenstandes, mindestens jedoch je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme	1 % bis 5 % 14,00 €
11.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichts- beschwerde usw.)	
11.1	Wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat, soweit nichts anderes bestimmt ist	14,00 bis 1.187,00 €
11.2	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung), soweit nichts anderes bestimmt ist	1/10 bis 1/2 der Ge- bühr nach Nr. 11.1, mindestens 14,00 €
12.	<b>Steuerbescheinigungen,</b> soweit nichts anderes bestimmt ist	
12.1	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 2.500 €	29,00 €
12.2	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 25.000 €	53,00 €
12.3	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 50.000 €	82,00 €
12.4	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 250.000 €	213,00 €
12.5	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 500.000 €	319,00 €
12.6	Steuerbescheinigung je weitere angefangene 500.000 €	248,00 €
13.	<b>Zurücknahme eines sonstigen Antrags</b> (§ 4 Abs. 5 der Satzung), soweit nichts anderes bestimmt ist	1/10 bis 1/2 der normalen Gebühr, mindestens 14,00 €



Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

**Anlage 2  
zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung**

**Gebührenverzeichnis  
für öffentliche Leistungen der Stadt Reutlingen  
in Selbstverwaltungsangelegenheiten**

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
<b>1.</b>	<b>Hauptamt</b>	
<b>1.1</b>	<b>Genehmigungen</b>	
1.1.1	Genehmigung zur Flaggenführung oder Wappenverwendung (ausgenommen öffentliches Interesse)	53,00 €
1.1.2	Genehmigung zur Namensverwendung	53,00 €
<b>2.</b>	<b>Stadtkämmerei</b>	
2.1	Erteilung oder Versagung einer Genehmigung nach § 144 BauGB für entsprechende Vorhaben und Rechtsvorgänge in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet	33,00 €
<b>3.</b>	<b>Amt für Wirtschaft und Immobilien</b>	
	Zeugnis nach §§ 24 ff. BauGB (Nichtbestehen/Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts)	45,00 €
<b>4.</b>	<b>Bürgeramt</b>	
<b>4.1</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
4.1.1	Beglaubigung einer Unterschrift je Schriftstück	5,00 bis 11,00 €

**Anmerkung:**

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
4.1.2	Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
4.1.2.1	Amtliche Beglaubigung je Seite	2,00 bis 5,00 €
4.1.2.2	Bestätigung je Seite	1,00 bis 3,00 €
<b>4.2</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
4.2.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	32,00 bis 71,00 €
4.2.2	Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 35 BestattG)	14,00 bis 38,00 €
4.2.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 Abs. 2 BestattG)	
4.2.3.1	ohne Kostenbescheid bei Ermittlung der Bestattungspflichtigen oder fehlenden Bestattungspflichtigen	284,00 bis 568,00 €
4.2.3.2	mit Kostenbescheid bei Ermittlung der Bestattungspflichtigen	568,00 bis 1.420,00 €
4.2.4	Genehmigung zur Umbettung einer Leiche	188,00 bis 376,00 €
4.2.5	Sonstige bestattungsrechtliche Genehmigung	23,00 bis 213,00 €
<b>4.3</b>	<b>Kirchenaustritt</b> Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren	
4.3.1	Einzelperson	36,00 €
4.3.2	Ehegatten (gemeinsame Erklärung, bei gleicher Konfession)	36,00 €
4.3.3	Jugendliche (unter 18 Jahren), Schüler, Studenten	18,00 €
4.3.4	Erstellen und Beglaubigen einer Abschrift einer Kirchenaustrittserklärung	12,00 €
<b>4.4</b>	<b>Eheschließung</b>	
4.4.1	Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung	21,00 €
4.4.2	Eheschließung unter freiem Himmel	234,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
<b>4.5</b>	<b>Melderecht</b>	
4.5.1	Ausstellung	
4.5.1.1	einer einfachen Meldebescheinigung	9,00 bis 14,00 €
4.5.1.2	einer erweiterten Meldebescheinigung	9,00 bis 14,00 €
4.5.2	Erteilung von Auskünften über Eintragungen im Melde- register je Person	
4.5.2.1	Einfache Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann	8,00 bis 17,00 €
4.5.2.2	Erweiterte Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann	14,00 bis 27,00 €
4.5.2.3	Einfache/Erweiterte Auskunft, wenn besondere Ermitt- lungen erforderlich sind	38,00 bis 429,00 €
4.5.3	Elektronische Erteilung einer Auskunft aus dem Melde- portal je Person	5,00 bis 10,00 €
4.5.4	Maschinell zu bearbeitende Auskünfte	471,00 bis 684,00 €
4.5.5	Sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde (gebührenpflichtige öffentliche Leistungen) je angefangene Viertelstunde	14,00 €
<b>4.6</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
4.6.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5 % des Wertes, mindestens jedoch 4,00 €
4.6.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	5 % von 500,00 € und 3 % des Mehrwertes
4.6.3	bei Fahrrädern	20,00 bis 103,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

<b>Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühren</b>
<b>4.7</b>	<b>Rundfunk- und Fernsehgebühren</b>	
4.7.1	Bestätigung auf dem Antragsformular und Herstellen von Kopien und Beglaubigungen zur Rundfunkgebührenbefreiung	4,00 bis 14,00 €
<b>5.</b>	<b>Amt für Stadtentwicklung und Vermessung</b>	
<b>5.1</b>	<b>Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung</b>	124,00 €
<b>5.2</b>	<b>Bodenwertbescheinigung</b>	
5.2.1	für das erste Flurstück	35,00 bis 106,00 €
5.2.2	für jedes weitere Flurstück	17,00 bis 88,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

**Anlage 3  
zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung**

**Gebührenverzeichnis  
für öffentliche Leistungen der Stadt Reutlingen  
als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde**

<b>Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühren</b>
<b>1.</b>	<b>Amt für öffentliche Ordnung</b>	
<b>1.1</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
1.1.1	Gaststättenerlaubnis vorläufig (§ 11 Abs. 1 GastG), befristet (§ 3 Abs. 2 GastG) und endgültig (§ 2 GastG)	151,00 bis 3.020,00 €
1.1.2	Zulassung Ausnahme von Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	122,00 bis 285,00 €
1.1.3	Stellvertretungserlaubnis vorläufig (§ 11 Abs. 2 GastG) und endgültig (§ 9 GastG)	113,00 bis 339,00 €
1.1.4	Ausnahme vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	104,00 bis 208,00 €
1.1.5	Gestattung (§ 12 GastG)	11,00 bis 228,00 €
1.1.6	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage oder regelmäßig (§ 12 Satz 1 GastVO)	23,00 bis 313,00 €
1.1.7	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 GastVO)	122,00 bis 285,00 €
1.1.8	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	216,00 bis 692,00 €
1.1.9	Verlängerung von Fristen (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	61,00 bis 653,00 €
<b>1.2</b>	<b>Gewerberecht</b>	
1.2.1	Gewerbliche Meldungen	
1.2.1.1	Erteilung von Empfangsbescheinigungen für Anmeldungen (§ 15 Abs. 1 GewO)	28,00 bis 57,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

<b>Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühren</b>
1.2.1.2	Erteilung von Empfangsbescheinigungen für Um- und Abmeldungen (§ 15 Abs. 1 GewO)	21,00 bis 57,00 €
1.2.1.3	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	15,00 €
1.2.1.4	Bestätigung gewerblicher Meldungen	15,00 €
1.2.2	Gewerbliche Erlaubnisverfahren	
1.2.2.1	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	241,00 bis 966,00 €
1.2.2.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	85,00 bis 818,00 €
1.2.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	113,00 bis 650,00 €
1.2.2.4	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	32,00 bis 192,00 €
1.2.2.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO), z. B. Geschicklichkeitsautomat	117,00 bis 737,00 €
1.2.2.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 Abs. 1 LGlüG)	277,00 bis 1.038,00 €
1.2.2.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	277,00 bis 738,00 €
1.2.2.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	277,00 bis 738,00 €
1.2.2.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	277,00 bis 738,00 €
1.2.2.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	170,00 bis 511,00 €
1.2.2.11	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	339,00 bis 2.542,00 €
1.2.2.12	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	122,00 bis 980,00 €
1.2.2.13	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	170,00 bis 511,00 €
1.2.2.14	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	64,00 bis 512,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.2.3	Reisegewerbe	
1.2.3.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	58,00 bis 290,00 €
1.2.3.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	34,00 bis 59,00 €
1.2.3.3	Verlängerung der Geltungsdauer oder Erweiterung der Reisegewerbekarte	34,00 bis 118,00 €
1.2.3.4	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	61,00 bis 246,00 €
1.2.3.5	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anl. Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	66,00 bis 331,00 €
1.2.4	Marktgewerbe	
1.2.4.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten oder Spezialmärkten (§§ 64 bis 68 GewO)	103,00 bis 686,00 €
1.2.4.2	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung	67,00 bis 337,00 €
<b>1.3</b>	<b>Handwerksrecht</b>	
1.3.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	135,00 bis 540,00 €
<b>1.4</b>	<b>Ladenschluss, Sonn- und Feiertagsrecht</b>	
1.4.1	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Gebrauch (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	71,00 bis 497,00 €
1.4.2	Befreiung vom Sonn- und Feiertagsgesetz	71,00 bis 497,00 €
<b>1.5</b>	<b>Polizeirecht</b>	
1.5.1	Polizeirecht allgemein	
1.5.1.1	Ausnahmen von den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Reutlingen	71,00 bis 497,00 €
1.5.1.2	Verfügungen nach dem Polizeigesetz	71,00 bis 497,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.5.2	Hundehaltung	
1.5.2.1	Überprüfung Hundehaltung nach der KampfhundeVO*	71,00 bis 355,00 €
1.5.2.2	Erlaubnis Kampfhundehaltung (§§ 3 und 4 KampfhundeVO*)	71,00 bis 355,00 €
1.5.2.3	Erteilung von Ausnahmen nach der KampfhundeVO*	71,00 bis 355,00 €
1.5.2.4	Erteilung von Auflagen nach der KampfhundeVO*	71,00 bis 355,00 €
1.5.2.5	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	71,00 bis 355,00 €
<b>1.6</b>	<b>Jugendschutz</b>	
1.6.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen	94,00 bis 235,00 €
1.6.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	94,00 bis 235,00 €
<b>1.7</b>	<b>Prostituiertenschutzgesetz</b>	
1.7.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Stätte zur Ausübung der Prostitution (in Fahrzeugen oder mit fester Betriebsstätte) § 12 ProstSchG	277,00 bis 1.731,00 €
1.7.2	Stellvertretungserlaubnis zum Betrieb einer Stätte zur Ausübung der Prostitution (in Fahrzeugen oder mit fester Betriebsstätte) § 13 ProstSchG	277,00 bis 554,00 €
1.7.3	Versagung der Erlaubnis/Stellvertretungserlaubnis (in Fahrzeugen oder mit fester Betriebsstätte) § 14 ProstSchG	277,00 bis 1.038,00 €
1.7.4	Untersagung Prostitutionsveranstaltung (§ 20 ProstSchG), Prostitutionsfahrzeug (§ 21 ProstSchG)	135,00 bis 540,00 €
1.7.5	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb einer Stätte zur Ausübung der Prostitution (in Fahrzeugen oder mit fester Betriebsstätte) § 23 ProstSchG	277,00 bis 1.038,00 €

\* = Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums  
Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000



Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
<b>1.8</b>	<b>Waffenrecht</b>	
1.8.1	Ausstellung von Waffenbesitzkarten (gelb, grün) einschließlich Ersatzausstellung, Umschreibung, Berechtigung zum Erwerb einer Waffe (Voreintrag)	52,00 bis 125,00 €
1.8.2	Eintragung und Austragung in eine Waffenbesitzkarte (z. B. Waffe, Lauf, sonstige Eintragung)	10,00 bis 64,00 €
1.8.3	Munitionserwerbsberechtigung/-erwerbsschein	15,00 bis 61,00 €
1.8.4	Ausstellung Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG)	46,00 bis 77,00 €
1.8.5	Ausstellung von Waffenscheinen einschließlich Verlängerung (§ 10 Abs. 4 WaffG)	99,00 bis 530,00 €
1.8.6	Erteilung Europäischer Feuerwaffenpass einschließlich Verlängerung und Erweiterung oder Ein- und Austragungen	15,00 bis 61,00 €
1.8.7	Erteilung Waffenbesitzkarte für Munitionssammler/ Waffensammler, Erweiterung Sammelgebiet (§ 17 Abs. 2 WaffG)	109,00 bis 457,00 €
1.8.8	Erteilung Waffenbesitzkarte für Sachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG) (Waffen-/Munitionssachverständige)	109,00 bis 327,00 €
1.8.9	Erteilung Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 Abs. 1, § 26 Abs. 1 WaffG) (Private und gewerbliche Waffenherstellung)	341,00 bis 2.500,00 €
1.8.10	Erteilung Waffenhandelserlaubnis, Stellvertretungserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	135,00 bis 1.350,00 €
1.8.11	Überprüfung der Waffenhandelsbücher (§ 39 Abs. 2 WaffG)	52,00 bis 313,00 €
1.8.12	Erteilung Erlaubnisse (Erweiterung, Änderung) zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG) sowie zur Brauchtumpflege (§ 16 Abs. 3 WaffG)	67,00 bis 270,00 €
1.8.13	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten oder ortsveränderlichen Schießstätte sowie wesentliche Änderung	149,00 bis 796,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.8.14	Sicherheitstechnische Regel- und Sonderüberprüfungen von festen Schießstätten (§ 12 WaffV) (zzgl. Auslagenersatz für den Schießstandsachverständigen nach Aufwand)	64,00 bis 512,00 €
1.8.15	Sicherheitstechnische Sonderüberprüfungen von ortsveränderlichen Schießstätten (Schießbuden auf Festen)	32,00 bis 512,00 €
1.8.16	Waffenrechtliche Anordnungen (z. B. Widerruf, Ablehnungen, Waffenverbot usw.)	66,00 bis 995,00 €
1.8.17	Erteilung von Ausnahmen von waffenrechtlichen Bestimmungen	54,00 bis 196,00 €
1.8.18	Erlaubnisse zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen, Zustimmungen, Einwilligungen	45,00 bis 202,00 €
1.8.19	Kontrolle der Aufbewahrung von Schusswaffen	60,00 bis 86,00 €
1.8.20	Nachkontrolle der Aufbewahrung	36,00 bis 62,00 €
<b>1.9</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
1.9.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	135,00 bis 337,00 €
1.9.2	Erteilung jeder weiteren Erlaubnis (ab 2. Ausfertigung)	9,00 bis 14,00 €
1.9.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	45,00 bis 67,00 €
1.9.4	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§§ 8, 8 a, i. V. m. 8 b und § 14 SprengG)	14,00 bis 28,00 €
1.9.5	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (§ 11 Abs. 2 SprengG)	33,00 bis 66,00 €
1.9.6	Ausstellung Befähigungsschein (§ 20 Abs. 1 SprengG)	21,00 bis 64,00 €
1.9.7	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	21,00 bis 64,00 €
1.9.8	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	21,00 bis 64,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.9.9	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 21 Abs. 3 SprengG)	40,00 bis 60,00 €
1.9.10	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten (§ 22 Abs. 5 SprengG)	33,00 bis 66,00 €
1.9.11	Erteilung einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	64,00 bis 192,00 €
1.9.12	Wesentliche Änderung der Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	21,00 bis 64,00 €
1.9.13	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	21,00 bis 64,00 €
1.9.14	Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis (§ 27 Abs. 5 SprengG)	40,00 bis 60,00 €
1.9.15	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG) (zzgl. Auslagenersatz für Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach Aufwand)	30,00 bis 51,00 €
1.9.16	Ersatzausfertigung einer in Verlust geratenen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines sowie Lagergenehmigung (§ 17 SprengG)	30,00 bis 51,00 €
1.9.17	Untersagungen nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32 a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	99,00 bis 398,00 €
1.9.18	Anordnungen (§ 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG)	99,00 bis 995,00 €
1.9.19	Anordnung vorläufiger Maßnahmen (§ 32 a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SprengG)	99,00 bis 497,00 €
1.9.20	Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (§ 34 SprengG) (höchstens jedoch 75 % derjenigen Gebühr, die für die Erlaubnis oder den Befähigungsschein erhoben wurde)	64,00 bis 192,00 €
1.9.21	Überprüfung des Abbrennortes von Feuerwerken sowie Anordnungen im Einzelfall (§ 23 Abs. 2, 1. SprengV)	71,00 bis 213,00 €
1.9.22	Erteilung einer Genehmigung (§ 23 Abs. 6, 1. SprengV)	71,00 bis 284,00 €
1.9.23	Anordnung im Einzelfall (§ 24 Abs. 2, 1. SprengV)	71,00 bis 284,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.9.24	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang (§ 32 Abs. 5 Satz 2, 1. SprengV)	30,00 bis 61,00 €
1.9.25	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2, 1. SprengV)	40,00 bis 60,00 €
1.9.26	Prüfung der Unterlagen (§ 40 Abs. 5, 1. SprengV)	64,00 bis 512,00 €
1.9.27	Überprüfung der Qualifikation (§ 40 a Abs. 1, 1. SprengV)	64,00 bis 512,00 €
1.9.28	Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1, 2. SprengV)	64,00 bis 298,00 €
1.9.29	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht, vorgenommen werden und nicht in den vorstehend genannten Ziffern aufgeführt sind	42,00 bis 640,00 €
<b>1.10</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>	
1.10.1	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	99,00 bis 199,00 €
1.10.2	Anordnung zur Beseitigung von Verstößen im Verkehrsraum (§§ 33 und 46 StVO)	101,00 bis 339,00 €
<b>2.</b>	<b>Bürgeramt</b>	
<b>2.1</b>	<b>Fischereischein</b>	
2.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines (Zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr ist die Fischereiabgabe für das Land zu erheben)	18,00 €
2.1.2	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	11,00 €
2.1.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	11,00 €
<b>2.2</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Namensänderung (Mit Wirkung vom 14.08.2018)</b>	
2.2.1	Änderung oder Feststellung eines Familienamens	71,00 bis 213,00 €
2.2.2	Änderung eines Vornamens	71,00 bis 255,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
<b>3.</b>	<b>Feuerwehr</b>	
<b>3.1</b>	<b>Brandverhütungsschau</b>	
3.1.1	Brandverhütungsschau je angefangene Viertelstunde	17,00 €
3.1.2	Nachschau je angefangene Viertelstunde	17,00 €
<b>3.2</b>	<b>Vorbeugender Brandschutz</b>	
3.2.1	Beratung, Gutachten, Stellungnahme je angefangene Viertelstunde	17,00 €
<b>3.3</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
3.3.1	Sonstige Leistung je angefangene Viertelstunde	17,00 €
<b>4.</b>	<b>Bürgerbüro Bauen</b>	
<b>4.1</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
4.1.1	Erteilung einer Baugenehmigung	6 ‰ der Baukosten*, mindestens 213,00 €
4.1.2	Wie 4.1.1, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und bei Werbeanlagen	213,00 bis 3.000,00 €
4.1.3	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Bau- genehmigungsverfahren	5 ‰ der Baukosten*, mindestens 213,00 €
4.1.4	Wie 4.1.3, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und bei Werbeanlagen	213,00 bis 3.000,00 €
4.1.5	Vergabe Prüfaufträge	0,5 ‰ der Bau- kosten*, mindestens 28,00 €, höchstens 280,00 €
4.1.6	Teilbaugenehmigung (die Baugenehmigungsgebühr bleibt hiervon unberührt)	1 ‰ der Baukosten*, mindestens 106,00 €
4.1.7	Wie 4.1.6, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und bei Werbeanlagen	106,00 bis 3.000,00 €

\* Grundlage für die Schätzung der Baukosten sind die Kostenkennwerte für die Kosten eines Bauwerks (Kosten-  
gruppen 300 und 400 nach DIN 276) mit Mittelwerten des Baukostenindex des Baukosteninformationszentrums.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
4.1.8	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4,5 ‰ der Baukosten*, mindestens 106,00 €
4.1.9	Genehmigung der Grundstücks- oder Gebäudeentwässerung	71,00 bis 284,00 €
<b>4.2</b>	<b>Bauvoranfragen</b>	
4.2.1	Erteilung eines Bauvorbescheids (mit Baukosten)	1 ‰ der Baukosten*, mindestens 106,00 €
4.2.2	Wie 4.2.1, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	106,00 bis 3.000,00 €
<b>4.3</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
4.3.1	Bestätigung der Vollständigkeit je angefangene Viertelstunde	17,00 €
4.3.2	Untersagung des Baubeginns je angefangene Viertelstunde	17,00 €
4.3.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns je angefangene Viertelstunde	17,00 €
<b>4.4</b>	<b>Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen</b>	
4.4.1	Ausnahme, Abweichung oder Befreiung	35,00 bis 10.000,00 €
<b>4.5</b>	<b>Ablehnung, Zurückweisung, Zurücknahme von Anträgen</b>	
4.5.1	Ablehnung eines Antrags	71,00 bis 3.000,00 €
4.5.2	Zurückweisung eines Antrags wegen Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen	71,00 bis 3.000,00 €
4.5.3	Zurücknahme eines Antrags	71,00 bis 3.000,00 €

\* Grundlage für die Schätzung der Baukosten sind die Kostenkennwerte für die Kosten eines Bauwerks (Kosten-  
gruppen 300 und 400 nach DIN 276) mit Mittelwerten des Baukostenindex des Baukosteninformationszentrums.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
<b>4.6</b>	<b>Verlängerungen</b>	
4.6.1	Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen und Bauvorbescheiden	1/4 der Gebühr nach Nr. 4.1.1 bis 4.2.2, mindestens 53,00 €
<b>4.7</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen</b>	
4.7.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung bei 2 bis 5 Nutzungseinheiten (2 Ausfertigungen)	260,00 €
4.7.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung bei 6 bis 10 Nutzungseinheiten (2 Ausfertigungen)	485,00 €
4.7.3	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung bei 11 bis 15 Nutzungseinheiten (2 Ausfertigungen)	923,00 €
4.7.4	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung bei 16 bis 20 Nutzungseinheiten (2 Ausfertigungen)	1.147,00 €
4.7.5	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung ab 21 Nutzungseinheiten (2 Ausfertigungen)	1.420,00 €
4.7.6	Jede weitere Ausfertigung bei 2 bis 10 Nutzungseinheiten	14,00 €
4.7.7	Jede weitere Ausfertigung bei 11 bis 20 Nutzungseinheiten	23,00 €
4.7.8	Jede weitere Ausfertigung ab 21 Nutzungseinheiten	33,00 €
4.7.9	Änderungsbescheinigung je Nachtrag	23,00 €
<b>4.8</b>	<b>Baulasten</b>	
4.8.1	Baulasten mit einem Regelungspunkt	142,00 €
4.8.2	Jeder zusätzliche Regelungspunkt bei Baulasten	53,00 €
4.8.3	Auszug aus dem Baulastenverzeichnis (ohne Kosten für Kopien – siehe Anlage 1, Nr. 7)	12,00 €
4.8.4	Versand von Baulastenauskünften	3,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
<b>4.9</b>	<b>Baukontrolle/-überwachung</b>	
4.9.1	Bauüberwachung, bis zu zwei Abnahmen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens	1 %o der Baukosten*, mindestens 114,00 €
4.9.2	Weitere Bauabnahmen	57,00 bis 3.325,00 €
4.9.3	Sonstige Baukontrollen (ohne Baukosten)	57,00 bis 3.325,00 €
<b>4.10</b>	<b>Abnahme fliegender Bauten</b>	
4.10.1	Zeltabnahme bis 350 m <sup>2</sup> Grundfläche	42,00 €
4.10.2	Zeltabnahme bis 700 m <sup>2</sup> Grundfläche	57,00 €
4.10.3	Zeltabnahme über 700 m <sup>2</sup> Grundfläche	71,00 €
4.10.4	Abnahme kleiner fliegender Bauten (z. B. Verlosungswagen)	14,00 €
4.10.5	Abnahme mittlerer fliegender Bauten (z. B. Kinderkarusselle und Karusselle einfacher Bauart, Fahr- und Schaugeschäfte)	23,00 €
4.10.6	Abnahme großer fliegender Bauten (z. B. Fahrgeschäfte komplizierter Bauart)	33,00 €
4.10.7	Abnahme von Bühnen	57,00 €
<b>4.11</b>	<b>Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts</b>	
4.11.1	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	54,00 bis 5.325,00 €
<b>4.12</b>	<b>Rechtsbehelfsverfahren</b>	
4.12.1	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	106,00 bis 3.328,00 €
4.12.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	53,00 bis 2.130,00 €
<b>4.13</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
4.13.1	Anordnung von Maßnahmen an einem Kulturdenkmal	53,00 bis 1.065,00 €

\* Grundlage für die Schätzung der Baukosten sind die Kostenkennwerte für die Kosten eines Bauwerks (Kosten-  
gruppen 300 und 400 nach DIN 276) mit Mittelwerten des Baukostenindex des Baukosteninformationszentrums.



Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
<b>4.14</b>	<b>Steuerbescheinigungen nach 7 i, 10 f und 11 b EStG</b>	
4.14.1	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 2.500 €	29,00 €
4.14.2	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 25.000 €	53,00 €
4.14.3	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 50.000 €	82,00 €
4.14.4	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 250.000 €	213,00 €
4.14.5	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 500.000 €	319,00 €
4.14.6	Steuerbescheinigung je weitere angefangene 500.000 €	248,00 €
<b>4.15</b>	<b>Gewässerschutz</b>	
4.15.1	Wasserrechtliche Erlaubnis, Zulassung, Genehmigung	248,00 €
4.15.2	Entscheidung über Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	71,00 bis 4.970,00 €
4.15.3	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebüh- renverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)	71,00 bis 3.088,00 €
<b>4.16</b>	<b>Bodenschutz und Altlasten</b>	
4.16.1	Öffentliche Leistungen nach dem Bodenschutz- und Altlastenrecht	71,00 bis 3.088,00 €
<b>4.17</b>	<b>Naturschutz</b>	
4.17.1	Natur- und artenschutzrechtliche Zulassung, Genehmi- gung, Stellungnahme	248,00 €
4.17.2	Entscheidung über Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	71,00 bis 4.970,00 €
<b>4.18</b>	<b>Beratung und Dienstleistung</b>	
4.18.1	Beratung Bauherr oder Planer	71,00 bis 3.088,00 €
4.18.2	Dienstleistungen für Dritte (gebührenpflichtige öffentliche Leistungen)	71,00 bis 3.088,00 €
4.18.3	Akteneinsicht	33,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 969.21	Verwaltungsgebührensatzung	SR 9.20	Stand: 01/2019
---	----------------------------	------------	-------------------

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
4.18.4	Herausgabe von Akten mit Abholung	9,00 €
4.18.5	Herausgabe von Akten mit Übersendung	14,00 €
4.18.6	Erhebung von Nachbardaten	57,00 bis 3.325,00 €
<b>4.19</b>	<b>Fotokopien/Scan</b>	
4.19.1	Fotokopien DIN A3 und DIN A4 je Seite	1,00 €
4.19.2	Fotokopien/Scan DIN A0 je Seite	17,00 €
<b>4.20</b>	<b>Fotokopien bzw. Auszüge/Scan aus dem Bebauungsplan</b>	
4.20.1	Fotokopien bzw. Auszüge/Scan aus dem Bebauungsplan DIN A3 und DIN A4 je Seite	14,00 €
4.20.2	Fotokopien bzw. Auszüge aus dem Bebauungsplan bei sonstigen Formaten größer DIN A3 (ab 15 dm <sup>2</sup> ) je dm <sup>2</sup>	1,00 €
4.20.3	Textteil bzw. Begründung zum Bebauungsplan je DIN-A4-Seite	1,00 €
4.20.4	Versand von angeforderten Unterlagen	3,00 €
4.20.5	Digitale Daten aus dem Bebauungsplan je Hektar Landschaftsfläche	9,00 €, mindestens 14,00 €
<b>4.21</b>	<b>Grundstücksteilungen</b>	
4.21.1	Bescheinigung zur geplanten Teilung eines Grundstücks	94,00 €
<b>4.22</b>	<b>Beitragsrecht</b>	
4.22.1	Beitragsbescheinigung nach KAG	35,00 €